

## Lichte Breite von Fluchtwegen Nadelöhr „Tür“

Die Sicherstellung der notwendigen Fluchtwegbreite ist eine wichtige Aufgabe des Planers und Betreibers eines Gebäudes. Sind innerhalb des Fluchtweges Türen verbaut, stellt sich regelmäßig die Frage, inwiefern eine Einengung des erforderlichen Fluchtwegs bei der Tür erlaubt ist. Die Arbeitsstättenregel „Fluchtweg und Notausgänge...“ (ASR A2.3) regelt diesen Fall und erlaubt eine Unterschreitung von max. 15 cm. Bleibt die Frage: wie misst man das? Dieser Artikel greift die Frage auf und erörtert die Zusammenhänge.

Fluchtweg sind im Gefahrfall von höchster Bedeutung, da es um die Rettung von Mensch und Leben geht. Somit haben Planer und Betreiber eine besonders hohe Verantwortung, wenn es um die Festlegung und Ausführung der Fluchtweg geht. Grundsätzlich ist das jeweils geltende Bauordnungsrecht zu beachten. Sobald allerdings Personen in einem Gebäude arbeiten, ist parallel dazu auch der Arbeitsschutz bzw. die Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen. Passiert das nicht, kann es vorkommen, dass ein Bauherr zwar ein genehmigtes Gebäude besitzt, aber die Nutzung als Arbeitsstätte untersagt wird.

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Fluchtweg und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	ASR A2.3
<p>Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.</p> <p>Sie werden vom <b>Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)</b> ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.</p>		

Zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung existieren viele Arbeitsstättenregeln. Diese Arbeitsstättenregeln können u. a. auf den Internet-Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gebührenfrei heruntergeladen werden ([www.baua.de](http://www.baua.de)).

Die Arbeitsstättenregel „Fluchtweg und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“ (Kurzbezeichnung: ASR A2.3) gilt für das Einrichten, Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen und ist für Arbeitsstätten bindend.

## Mindestbreiten von Fluchtwegen

Unter Nr. 5 Abs. 3 nennt die ASR A2.3 die erforderlichen Mindestfluchtwegbreiten in Abhängigkeit von der zu erwartenden Personenzahl. Hier wird deutlich, dass vor der Anwendung der Tabelle Klarheit betreffend der max. denkbaren Personenzahl besteht!

### Auszug aus der ASR A2.3:

„Die Mindestbreite der Fluchtweg bemisst sich nach der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen und ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
bis 5	0,875
bis 20	1,00
bis 200	1,20
bis 300	1,80
bis 400	2,40

.... Die Mindestbreite des Fluchtwegs darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtwegs zu öffnende Türen nicht eingengt werden. **Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden.** Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

An Türen darf folglich die erforderliche Fluchtwegbreite um 15 cm unterschritten werden.



Zugang und gleichzeitig Fluchtweg in einem Sakralbau. Als „Zugang“ zum Fluchtweg, ist hier die volle erforderliche Fluchtwegbreite zu planen. Die Unterschreitung von 15 cm ist hier nicht gestattet.



### 15 cm - all inclusiv

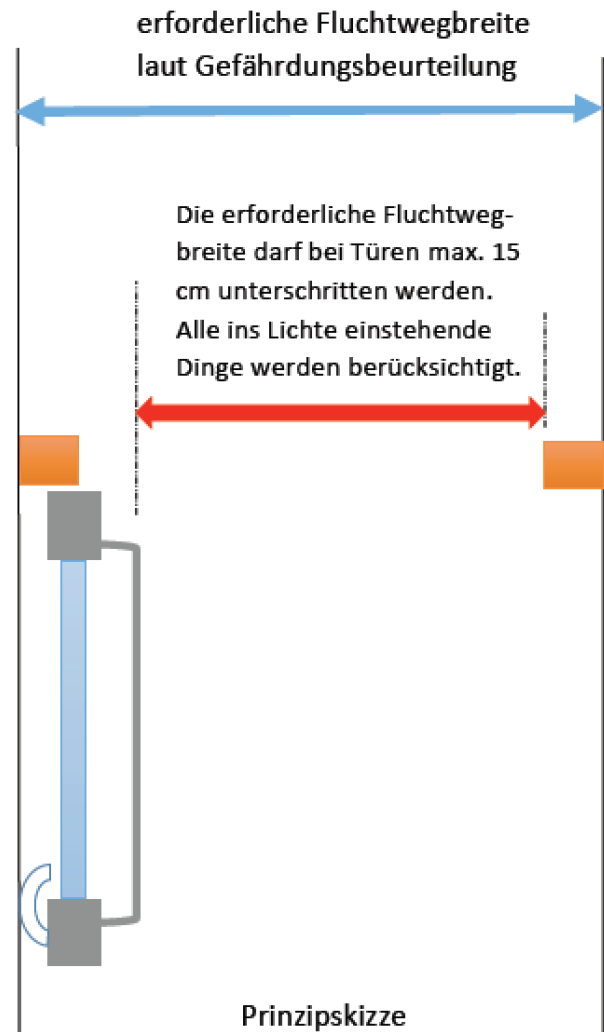
Stellt sich nun die Frage: Wie oder wo wird das lichte Maß an Türen in Fluchtwegen gemessen? Was begrenzt das lichte Maß?

Um diese Frage zu klären, wurde Rücksprache mit der BAUA gehalten. Die Antwort auf die Frage ist einfach und unter Beachtung des Sicherheitsaspektes nachvollziehbar:

**Bei der Festlegung der mindestens erforderlichen lichten Breite von Fluchtwegen, sind alle Gegebenheiten zu berücksichtigen, die die lichte Breite des Fluchtweges einschränken können.**

Dazu zählen auch in den Fluchtweg einstehende Türen, deren Türblätter, Griffe oder sonstige Anbauteile. Nur bei Türen ist eine Unterschreitung der lichten Fluchtwegbreite um eben diese 15 cm erlaubt.

Die nachstehende Skizze verdeutlicht die Situation. Müssen innerhalb des Fluchtweges Türen eingebaut werden (z. B. wegen Brand-/Rauchschutz), so dürfen diese Türen die erforderlichen lichten Fluchtwegbreiten insgesamt um 15 cm einengen. Diese 15 cm werden in der Regel bereits durch den Türrahmen „verbraucht“.



Ermittlung der Unterschreitung der Vorgaben:  
Alles was ins Lichte geht, wird von der Breite abgezogen.

### Wichtig:

Die vorstehenden Regeln gelten nur für Türen in Fluchtwegen.

Für alle anderen Türen (z. B. von einem Büro geht es direkt in den Fluchtweg oder Türen zwischen zwei Büros) gilt diese Ausnahme nicht! Hier sind die Mindestmaße einzuhalten.

### Ebenso wichtig:

Die Unterschreitung der lichten Fluchtwegbreite durch z. B. Geländer, Handläufe, vorstehende Ein-/Anbauten usw., ist ebenfalls eine Abweichung von der ASR A2.3 und somit nicht zulässig. Die 15cm-Regelung greift hier nicht!

### **Kompensationen und Ersatzmaßnahmen**

Können die Arbeitsstättenregeln nicht eingehalten werden, sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung „andere Maßnahmen“ erforderlich, um das erforderliche Schutzziel zu erreichen. Um diese Maßnahmen festzulegen, ist immer eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Es empfiehlt sich, die dann geplanten Maßnahmen mit der Gewerbeaufsicht abzustimmen.

Eine Abweichung von der ASR A2.3 ohne Maßnahmen zu ergreifen ist nicht zulässig. Wird ein Gutachten erstellt, müssen die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung berücksichtigt sein – nur auf das Bauordnungsrecht abzustellen reicht nicht. Häufig wird als Ausgleich geringer Fluchtwegbreiten die Sprinkleranlage oder ein eigener Rettungsdienst als einzige Kompensation in Erwägung gezogen. Diese Ersatzmaßnahme wird regelmäßig als nicht ausreichend beurteilt. Schließlich arbeitet die Sprinkleranlage nur, wenn es brennt. Bei anderen Gefahren wie z. B. Verrauchung, Gefahrstofffreisetzung oder krimineller Angriffe hilft die Sprinkleranlage oder der Rettungsdienst nicht – hier muss trotzdem ein sicherer Fluchtweg gewährleistet sein.

Mit der Klarstellung der Messregeln für das Ermitteln der lichten Breite von Fluchtwegen sollte es gelingen, die Fluchtwege so sicher zu gestalten, wie es die Arbeitsstättenverordnung verlangt. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, die Gewerbeaufsicht beratend hinzu zu ziehen. Da die Arbeitsstättenverordnung keine Abweichungen von den Arbeitsstättenregeln vorgesehen hat, bleibt die Verantwortung maßgeblich beim Arbeitgeber.

RWD Schlatter AG  
Wolfgang Heer  
Tel.: 08192-2180792  
E-Mail: [wolfgang.heer@rwd Schlatter.ch](mailto:wolfgang.heer@rwd Schlatter.ch)